

GROMEK & HUSEMANN  
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT GEREON GROMEK  
40668 Meerbusch • Bösinghovener Str. 43  
RUF (02159) 81 48 18 • FAX (02159) 81 48 19 • [www.Ghr-Law.de](http://www.Ghr-Law.de)

**Gutachten**

zum Versicherungsschutz in Citizen Science Projekten

## Literaturverzeichnis

- Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)** Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ des, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?__blob=publicationFile)
- Bürger schaffen Wissen (GEWISS)** Grünbuch  
Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland (zitiert als: Grünbuch - Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland, Seite), abrufbar unter: <https://www.buergerschaffenwissen.de/citizen-science/was-ist-citizen-science>
- Clark, Fiona, Illmann, Deborah L.** Dimension of Civil Science, Introductory Essay in Science Communication Band 23, 2001 (zitiert als: Clark, F., Illmann, D. L. Seite)
- Kassler Kommentar** Kassler Kommentar Sozialversicherungsrecht  
109. Auflage 2020  
(zitiert als: KassKomm, Band, §, Rn.)
- Mehrings, Jos** Grundzüge des Wirtschaftsprivatrecht  
3. Auflage 2015  
(zitiert als: Mehrings, Wirtschaftsprivatrecht)
- Münchener Kommentar** Münchener Kommentar zum BGB  
Band 1, 8. Auflage 2018,  
Band 2, 8. Auflage 2019,  
Band 6, 8. Auflage 2020,  
Band 7, 7. Auflage 2017  
(zitiert als: MüKo, BGB, Band, §, Rn.)
- Oxford English Dictionary** abrufbar unter:  
<https://www.oed.com/start?authRejection=true&url=%2Fview%2FEntry%2F33513%3FredirectedFrom%3Dcitizen%2Bscience#eid316619123>  
[02-08-2020] Abruf  
(zitiert als: oed.com)
- Palandt** Bürgerliches Gesetzbuch  
79. Auflage 2020  
(zitiert als: Palandt, § Rn.)
- Stöber Otto** Handbuch zum Vereinsrecht  
11. Auflage 2016  
(zitiert als: Stöber Otto, S. Rz)

## Gliederung

Seite

<b>A. Sachverhalt .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Zu untersuchende Fragestellung .....</b>	<b>2</b>
<b>C. Gutachten.....</b>	<b>2</b>
I. Tätigkeit im Ehrenamt aufgrund Mitgliedschaft oder Vertrag mit einem Verein .....	3
1. Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen den Citizen Scientist .....	3
2. Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 i.V.m. § 278 BGB gegen den eingetragenen Verein .....	4
3. Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB i.V.m. § 249 BGB gegen den eingetragenen Verein .....	4
a) Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe .....	5
4. Schadensersatzpflicht des Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB.....	5
a) Ersatzpflicht durch den Citizen Scientist .....	6
b) Freistellung durch den Verein .....	6
II. Tätigkeit im Ehrenamt aufgrund Beauftragung durch eine Institution .....	7
1. Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen den Citizen Scientist oder die Institution .....	8
2. Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB gegen die Institution .....	8
a) Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe .....	9
3. Schadensersatzpflicht des Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB.....	10
III. Gesetzlicher Versicherungsschutz bei eigenständigem Handeln .....	10
1. Schadensersatzpflicht des Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB.....	11
a) Gesetzlicher Versicherungsschutz.....	11
aa) Haftpflicht-Sammerversicherungen der Länder .....	11
bb) Gesetzliche Unfallversicherung.....	12
(1) Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte .....	12
(2) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung .....	13
IV. Fazit .....	14

# Gutachten

## A. Sachverhalt

Citizen Science wird definiert als „wissenschaftliche Arbeit, die von Mitgliedern<sup>1</sup> der allgemeinen Öffentlichkeit vorgenommen wird, oft in Zusammenarbeit mit oder unter der Führung von professionellen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Institutionen<sup>2</sup>. Der Citizen Scientist wird ferner definiert als „Wissenschaftler, dessen Arbeit durch ein Verantwortungsgefühl, dem Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit zu dienen, charakterisiert ist“ oder als „ein Mitglied der Gesellschaft, das an wissenschaftlicher Arbeit teilnimmt, oft in Zusammenarbeit oder unter der Führung von professionellen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Institutionen.“<sup>3</sup> Der Citizen Scientist kann die gesammelten Daten u.a. Wissenschaftlern und Institutionen zur Verfügung stellen. Eine andere Terminologie spricht auch von „Bürgerwissenschaft“ oder „Bürgerwissenschaftlern.“<sup>4</sup>

Die folgenden Punkte werden als zentrale Merkmale von Citizen Science beschrieben:

- „Aufnahme zivilgesellschaftlicher Fragestellungen in die Wissenschaft und Förderung der Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden, um als Gemeinschaft zu agieren und auch auf zukünftige Herausforderungen gemeinsam reagieren zu können
- Hinwendung zu problemorientierten Lösungsansätzen auf der Basis von vernetzten wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erkenntnissen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Möglichkeit zur Generierung und Verdichtung großskalierter qualitativer und quantitativer Datensätze und Erkenntnisse über große Gebiete oder längere Zeiträume
- Erhebung von Informationen und Zusammenhängen aus den verschiedenen Fachrichtungen

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im Text nur die männliche Form gewählt worden. Sie bezieht sich stets zugleich auf Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.

<sup>2</sup> Grünbuch - Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland, S. 13.

<sup>3</sup> oed.com, definition citizen Science

<sup>4</sup> Clark, F., Illmann, D. L., Dimension of Civic Science, Introductory Essay in Science Communication Band 23, 2001, S. 5.

- Vertiefung des Verständnisses für Wissenschaft und Forschung in der Bevölkerung
- Möglichkeit zu zivilgesellschaftlichem Engagement und gesteigerten Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung bei Anliegen von Wissenschaft und Forschung
- Austausch und Zugang zu Wissen für die wissenschaftliche und gesellschaftliche Gemeinschaft
- Stärkung eines Gemeinschaftsgefühls<sup>5</sup>

## **B. Zu untersuchende Fragestellung**

Mittels des Gutachtens soll untersucht werden,

- ob und wie Bürger im Rahmen von Citizen Science Projekten in der Bundesrepublik Deutschland Haftungsrisiken ausgesetzt sind,
- unter welchen Bedingungen sie Versicherungsschutz genießen und
- wie dieser Versicherungsschutz ausgestaltet ist.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Bürgerwissenschaftler Citizen Science Projekte auf freiwilliger Basis von Einzelpersonen, Gruppen oder aber auch von Institutionen wie zum Beispiel eingetragenen Vereinen durchführen können. Daher sind zudem die verschiedenen Modelle des Tätigwerdens zu begutachten. Im Folgenden werden die verschiedenen Rahmenbedingungen untersucht. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass Bürgerwissenschaftler ihre Forschung im Rahmen einer Vereinstätigkeit, im Auftrag einer Institution oder eigenständig durchführen.

## **C. Gutachten**

Wer als Citizen Scientist tätig wird und im Rahmen dieser Tätigkeit durch schuldhaftes Handeln einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens grundsätzlich verpflichtet. Auch im Ehrenamt haftet der Schuldner in der Regel für die verursachten Schäden.

Fraglich ist, ob und in welcher Fallkonstellation der Citizen Scientist persönlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und ob Versicherungsschutz für den Citizen Scientist besteht. Hierbei ist zu prüfen, für wen der Bürgerwissenschaftler han-

---

<sup>5</sup> Grünbuch - Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland, S. 13, 14.

delt und tätig wird. Fraglich ist zudem, ob der Citizen Scientist im eigenen Namen tätig wird, im Rahmen einer Gruppe oder ob er beauftragt wurde.

Je nachdem in welcher Konstellation der Citizen Scientist tätig wird, können verschiedene Ansprüche gegen den Bürgerwissenschaftler bestehen.

Es sind folglich die verschiedenen Modelle des Tätigwerdens zu begutachten.

## **I. Tätigkeit im Ehrenamt aufgrund Mitgliedschaft oder Vertrag mit einem Verein**

1. Fallbeispiel: Der Citizen Scientist wird als Mitglied eines eingetragenen Vereins oder aufgrund eines Vertrags mit einem eingetragenen Verein tätig. Der nichtwirtschaftliche Verein erlangt den Status gemäß § 21 BGB durch die Eintragung in das Vereinsregister.<sup>6</sup> Der Musterverein forscht im Rahmen eines europäischen Musterprojekts in Deutschland. In der praktischen Forschungsarbeit für den Verein werden die Bürgerwissenschaftler als Vereinsmitglieder tätig. Einige ausgewählte Vereinsmitglieder besuchen eine Veranstaltung des Musterprojekts, um dort über den Stand der eigenen Forschung vorzutragen und sich mit anderen Citizen Scientists auszutauschen. Während der Veranstaltung beschädigt ein Vereinsmitglied einen Bildschirm, welcher als Projektionsgerät von ihm genutzt wurde. Der Veranstalter muss ein Ersatzgerät beschaffen, es fallen dafür Kosten für die Anmietung und später für die Reparatur des beschädigten Geräts an.

Fraglich ist, wer den Schaden ersetzen muss.

### **1. Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen den Citizen Scientist**

Es könnte ein Anspruch des Veranstalters gegen den Citizen Scientist gemäß § 280 Abs. 1 BGB bestehen.

Für die Schadensersatzpflicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB müsste zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis bestehen, eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen.<sup>7</sup> § 280 Abs. 1 BGB gilt für alle Verträge, gegenseitige und nicht gegenseitige, entgeltliche und unentgeltliche Verträge.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> MüKo, BGB, Band, §§21, 22, Rn 3; Stöber Otto, S. 37, Rz 62

<sup>7</sup> MüKo, BGB, Band 2, § 280, Rn. 1.

<sup>8</sup> Palandt, § 280, Rn. 6.

Zwischen dem geschädigten Gläubiger als Veranstalter und dem Citizen Scientist liegt im vorliegenden Fallbeispiel jedoch kein Schuldverhältnis vor. Der Bürgerwissenschaftler ist vielmehr als ehrenamtlicher Forscher und als Mitglied eines eingetragenen Vereins Gast der Veranstaltung.

Somit besteht kein direkter Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Citizen Scientist gemäß § 280 Abs. 1 BGB.

## **2. Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 i.V.m. § 278 BGB gegen den eingetragenen Verein**

Es könnte ein Anspruch des Veranstalters gegen den eingetragenen Verein, in dem der schädigende Bürgerwissenschaftler Mitglied ist, gemäß § 280 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 278 BGB bestehen.

Für die Schadensersatzpflicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB müsste zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis bestehen, eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen des Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB vorliegen. Nach § 278 BGB hat der Schuldner das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten, ohne sich durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung entlasten zu können.<sup>9</sup> Durch das Tätigwerden des Citizen Scientist für den eingetragenen Verein im Rahmen des Forschungsprojekts wird der Bürgerwissenschaftler für den Mutterverein nach außen tätig.

Jedoch bestehen auch zwischen dem eingetragenen Verein, in dem der Schädiger Mitglied ist, und dem Veranstalter keine schuldrechtlichen Verbindungen in Form eines Vertrages.

Daher besteht kein direkter Anspruch gegen den Verein gem. § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 278 BGB.

## **3. Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB i.V.m. § 249 BGB gegen den eingetragenen Verein**

Es könnte ein Anspruch des Veranstalters gegen den eingetragenen Verein, in dem der Schädiger Mitglied ist, gem. § 831 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB bestehen.

---

<sup>9</sup> MüKo, BGB, Band 2, § 278, Rn. 2.

Für die Haftung gem. § 831 Abs. 1 BGB müsste der Citizen Scientist Verrichtungsgehilfe des Vereins sein, eine unerlaubte Handlung in Ausführung der Verrichtung vorgenommen haben und ein Verschulden des Geschäftsherrn (Vereins) vorliegen.<sup>10</sup>

#### **a) Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe**

Der Citizen Scientist müsste Verrichtungsgehilfe des Vereins sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer zu einer Verrichtung bestellt ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen worden ist, unter dessen Einfluss er allgemein oder im konkreten Fall handelt und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht.<sup>11</sup>

Durch das Mitwirken des Citizen Scientist im Forschungsprojekt für den eingetragenen Verein wird der Bürgerwissenschaftler für den Musterverein tätig. Verrichtungsgehilfe ist aber nur jede Person, die im Interessen- und Pflichtenkreis des Geschäftsherrn weisungsgebunden tätig wird, wie zum Beispiel Arbeiter und Angestellte, wobei das Bestehen eines Dienstverhältnisses keine notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 831 BGB ist.<sup>12</sup>

Der Bürgerwissenschaftler wird als Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig. Ein Vereinsmitglied ist grundsätzlich nicht weisungsgebunden, es besteht auch keine Abhängigkeit. Folglich ist der Citizen Scientist kein Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 BGB.

Es besteht kein daher Anspruch des Veranstalters gegen den eingetragenen Verein gemäß § 831 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB.

#### **4. Schadensersatzpflicht des Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB**

Es könnte ein Anspruch des Veranstalters gegen den Citizen Scientist gemäß § 823 Abs.1 BGB bestehen.

Für die Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB müsste eine schuldhaft, rechtswidrige Rechtsgutverletzung begangen worden sein und das Verhalten des

---

<sup>10</sup> MüKo, BGB, Band 7, § 831, Rn. 14.

<sup>11</sup> BGH, NJW 13, 1002 Tz 15.

<sup>12</sup> MüKo, BGB, Band 7, § 831, Rn. 14, 15.



Verursachers muss kausal für den Schadenseintritt gewesen sein.<sup>13</sup> Gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB besteht eine Schadensersatzpflicht jedoch grundsätzlich nur, wenn der Schaden durch ein vorwerfbares Verhalten verursacht oder mitverursacht wurde.<sup>14</sup> Gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB liegt schuldhaftes Handeln dann vor, wenn ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Schuldners vorliegt.<sup>15</sup>

Der Citizen Scientist hat den Bildschirm rechtswidrig und schuldhaft beschädigt, da hier zumindest ein fahrlässiges Handeln unterstellt werden kann. Sein Verhalten war auch kausal für den Schadenseintritt; er hat das Eigentum des Veranstalters beschädigt.

#### **a) Ersatzpflicht durch den Citizen Scientist**

Ersatzberechtigt ist grundsätzlich derjenige, dem das Rechtsgut zusteht.<sup>16</sup> Ersatzverpflichtet ist grundsätzlich der Täter, der die beeinträchtigende Handlung selbst oder mittelbar vorgenommen hat.<sup>17</sup>

Folglich besteht grundsätzlich eine Ersatzpflicht des Citizen Scientist gegenüber dem Veranstalter aus § 823 Abs. 1 BGB.

#### **b) Freistellung durch den Verein**

Fraglich ist, wie das Tätigwerden des Citizen Scientist im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder im Auftrag des Mustervereins einzuordnen ist und ob dieser einen Anspruch gegenüber dem eingetragenen Verein auf Freistellung hat.

Der eingetragene Idealverein nach § 21 BGB entsteht erst nach Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 55 BGB. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V., der im Namen zu führen ist, und erlangt Rechtsfähigkeit.<sup>18</sup> Der eingetragene Verein ist folglich nach Eintragung als juristische Person eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten. Der Verein haftet somit für sein Handeln und Tun mit seinem eigenen Vermögen.

---

<sup>13</sup> MüKo, BGB, Band 7, § 823, Rn. 61; Canaris, VersR. 05, 577.

<sup>14</sup> Palandt, § 276, Rn. 3.

<sup>15</sup> MüKo, BGB, Band 2, § 276, Rn. 6.

<sup>16</sup> Palandt, § 823, Rn. 74.

<sup>17</sup> BGH GRUR 11, 152 Tz 30.

<sup>18</sup> Stöber Otto, S. 37, Rz 62; Palandt 79. Aufl. 2020, § 21, Rn1.

Wenn der Citizen Scientist als Vereinsmitglied oder im Auftrag des Vereins unentgeltlich handelt, dann hat der Verein das Mitglied (hier: Bürgerwissenschaftler) nach § 31b Abs. 2 BGB von der Haftung freizustellen. Dies gilt für ehrenamtliches Handeln, wenn die Mitglieder aus ihrer Stellung als Vereinsmitglieder unentgeltlich tätig werden und diese Tätigkeit der Erfüllung des Vereinszwecks dient.<sup>19</sup> Die Haftung bleibt auf die juristische Person des Vereins beschränkt.<sup>20</sup> Der Citizen Scientist ist als Vereinsmitglieder haftungsprivilegiert gegenüber dem Verein. Der Verein muss den Schaden selber ausgleichen, bzw. seine Betriebs- oder Vereinshaftpflicht muss den entstandenen Schaden ausgleichen. Ein Rückgriff auf das Vereinsmitglied ist insoweit unzulässig.<sup>21</sup>

Diese Haftungsprivilegierung gegenüber dem Verein gilt aber nur, wenn der Bürgerwissenschaftler als Vereinsmitglied bei unentgeltlichem Tätigwerden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig bei der Verursachung des Schadens gehandelt hat.<sup>22</sup> Nur bei einfacher Fahrlässigkeit ist das Vereinsmitglied haftungsprivilegiert gegenüber dem eingetragenen Verein. Die Grundsätze der internen Haftungsfreistellung gelten daher für alle Mitglieder und Beauftragte eines eingetragenen Vereins, die im Auftrag des Vereins tätig werden und dabei typische, satzungskonforme Haftungsrisiken und Schäden verwirklichen.<sup>23</sup>

Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Mitglieder eines eingetragenen Vereins nicht persönlich haften; die Haftung trifft grundsätzlich nur den Verein.<sup>24</sup>

Zwar hat der Bürgerwissenschaftler im vorliegenden Fallbeispiel fahrlässig gehandelt. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Fall der einfachen Fahrlässigkeit, so dass der eingetragene Verein die Verbindlichkeit übernehmen muss.

## **II. Tätigkeit im Ehrenamt aufgrund Beauftragung durch eine Institution**

2. Fallbeispiel: Der Citizen Scientist wird aufgrund Beauftragung durch eine Institution gem. § 662 BGB entweder unentgeltlich oder gem. § 675 BGB entgeltlich tätig. Die deutsche Institution forscht im Rahmen eines europäischen Musterpro-

<sup>19</sup> MüKo, BGB, Band 1, § 31b, Rn. 6.

<sup>20</sup> OLG Schleswig-Holstein v. 24.09.2009, AZ: 11 U 156/08.

<sup>21</sup> BGH Urteil v. 05.12.1983, II ZR 252/82.

<sup>22</sup> MüKo, BGB, Band 1, § 31b, Rn. 12.

<sup>23</sup> BGH Urteil v. 05.12.1983, II ZR 252/82.

<sup>24</sup> BGH Urteil v. 30.06.2003, II ZR 153/02.

jekts in Deutschland. In der praktischen Forschungsarbeit wird der Citizen Scientist für die Institution tätig. Der Citizen Scientist besucht eine Veranstaltung des Musterprojekts im Auftrag der Institution, um dort über den Stand der eigenen Forschung vorzutragen und sich mit anderen Citizen Scientists auszutauschen. Auf der Veranstaltung beschädigt der Bürgerwissenschaftler einen Bildschirm, welcher von ihm als Projektionsgerät genutzt wurde. Der Veranstalter muss ein Ersatzgerät beschaffen, es fallen Kosten für die Anmietung und später für die Reparatur an.

### **1. Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen den Citizen Scientist oder die Institution**

Es könnte ein Anspruch des Veranstalters gegen den Citizen Scientist oder gegen die Institution gem. § 280 Abs.1 BGB bestehen.

Für die Schadensersatzpflicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB müsste zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis bestehen, eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen.<sup>25</sup> § 280 Abs. 1 BGB gilt für alle Verträge, gegenseitige und nicht gegenseitige, entgeltliche und unentgeltliche Verträge.<sup>26</sup>

Zwischen dem geschädigten Gläubiger als Veranstalter und sowohl dem Citizen Scientist als auch mit der Institution liegt im vorliegenden Fallbeispiel jedoch kein Schuldverhältnis vor. Der Bürgerwissenschaftler ist vielmehr als ehrenamtlicher Forscher und als Mitglied eines eingetragenen Vereins Gast der Veranstaltung.

Somit besteht kein direkter Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Citizen Scientist oder die Institution gemäß § 280 Abs. 1 BGB. (Vergleiche hierzu die Ausführungen unter C. I. 1. und 2.)

### **2. Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB gegen die Institution**

Es könnte ein Anspruch des Veranstalters gegen die Institution gem. § 831 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB bestehen.

---

<sup>25</sup> MüKo, BGB, Band 2, § 280, Rn. 1.

<sup>26</sup> Palandt, § 280, Rn. 6.

Für die Haftung gem. § 831 Abs. 1 BGB müsste der Citizen Scientist Verrichtungsgehilfe der Institution sein, eine unerlaubte Handlung in Ausführung der Verrichtung vorgenommen haben und ein Verschulden des Geschäftsherrn (Institution) vorliegen.<sup>27</sup>

**a) Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe**

Der Citizen Scientist müsste die Tätigkeit als Verrichtungsgehilfe der Institution vorgenommen haben. Verrichtungsgehilfe ist, wer zu einer Verrichtung bestellt ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen worden ist, unter dessen Einfluss er allgemein oder im konkreten Fall handelt und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht.<sup>28</sup>

Durch das Tätigwerden des Citizen Scientist für die Institution im Rahmen des Forschungsprojekts wird der Bürgerwissenschaftler für die Institution tätig. Die Tätigkeit ist dem Citizen Scientist aufgrund Beauftragung gem. § 662 BGB unentgeltlich oder gem. § 675 BGB entgeltlich übertragen worden. Die Beauftragung durch die Institution gegenüber dem Bürgerwissenschaftler liegt auch im Interessen- und Pflichtenkreis des Geschäftsherrn, der Citizen Scientist handelt daher weisungsgebunden. Zudem besteht eine gewisse Abhängigkeit. Folglich ist der Citizen Scientist als Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 BGB zu qualifizieren. An dieser Stelle besteht für den Geschäftsherrn die Möglichkeit, sich zu exculpieren. Dann entfielen die Haftung, wenn der Nachweis gelänge.

Der Bürgerwissenschaftler wird für den Schaden, den er im Rahmen seiner Beauftragung durch seine unerlaubte Handlung entstanden ist, nicht persönlich schadenersatzpflichtig, da er als Verrichtungsgehilfe tätig geworden ist. Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den sein Verrichtungsgehilfe einem anderen in Ausführung seiner Verrichtung widerrechtlich zufügt.<sup>29</sup>

Daher besteht ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Institution aus § 831 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 249 BGB.

---

<sup>27</sup> MüKo, BGB, Band 7, § 831, Rn. 14.

<sup>28</sup> BGH, NJW 13, 1002 Tz 15.

<sup>29</sup> Mehrings, 3. Aufl. 2015, Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts, S. 441, 22.5.

### 3. Schadensersatzpflicht des Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Wie oben dargelegt<sup>30</sup>, besteht grundsätzlich ein Anspruch des Veranstalters gegen den Citizen Scientist gemäß § 823 Abs.1 BGB und somit eine generelle Ersatzpflicht des Citizen Scientist gegenüber dem Veranstalter.

Fraglich ist, wie das Tätigwerden des Citizen Scientist im Rahmen der Beauftragung durch die Institution einzuordnen ist.

Wenn der Citizen Scientist als Beauftragter unentgeltlich tätig wird, dann hat der Geschäftsherr den Auftragnehmer von der Haftung freizustellen in Anwendung des § 670 BGB.<sup>31</sup> In Rechtsprechung und Literatur besteht Übereinstimmung, dass im Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses der Auftraggeber solche risikospezifischen Zufallsschäden, die dem Auftragnehmer unfreiwillig entstehen, auch ohne eigenes Verschulden zu ersetzen hat.<sup>32</sup> Als ersatzfähig sind solche Zufallsschäden anzusehen, die adäquat kausal durch die Auftragsführung eingetreten sind und die sich aus einer mit dem Auftrag verbundenen Gefahr ergeben haben. Folglich ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sich ein geschäftstypisches Risiko realisiert hat.<sup>33</sup>

Im dargestellten Fallbeispiel hat sich ein geschäftstypisches Risiko realisiert. Die Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial ist nicht als untypisch oder lebensfern zu qualifizieren.

Die Institution muss daher den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Bürgerwissenschaftler ausgleichen, bzw. die Betriebshaftpflicht muss den entstandenen Schaden übernehmen.

### III. Gesetzlicher Versicherungsschutz bei eigenständigem Handeln

3. Fallbeispiel: Der Citizen Scientist wird aufgrund eigenständigen Handelns ehrenamtlich tätig. Der Citizen Scientist besucht eine Veranstaltung eines Musterprojekts, um dort über den Stand der eigenen Forschung vorzutragen und sich mit anderen Bürgerwissenschaftlern auszutauschen. Auf der Veranstaltung beschädigt

---

<sup>30</sup> Gutachten unter: C I 4 a).

<sup>31</sup> BGH, Urteil v. 27.11.1962, VI ZR 217/61

<sup>32</sup> MüKo, BGB, Band 6, § 670, Rn. 12.

<sup>33</sup> BGH, Urteil v. 19.05.1969, VII ZR 9/67

der Bürgerwissenschaftler einen Bildschirm, welcher als Projektionsgerät von ihm genutzt wurde. Der Veranstalter muss ein Ersatzgerät beschaffen, es fallen Kosten für die Anmietung und später für die Reparatur an.

### **1. Schadensersatzpflicht des Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB**

Wie oben<sup>34</sup> bereits dargelegt, besteht grundsätzlich ein Anspruch des Veranstalters gegen den Citizen Scientist gemäß § 823 Abs. 1 BGB und somit eine Ersatzpflicht des Citizen Scientist gegenüber dem Veranstalter. Schuldrechtliche Ansprüche scheiden mangels des Vorliegens von Schuldverhältnissen bei rein ehrenamtlichen Tätigkeiten dagegen aus.

Fraglich ist, ob in diesem Fallbeispiel ein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

#### **a) Gesetzlicher Versicherungsschutz**

Um den Schutz gegen Haftungsansprüche zu verbessern haben alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland eine private Haftpflichtversicherung zugunsten bürgerschaftlich Engagierter abgeschlossen.<sup>35</sup> Zur Absicherung gegen die Risiken bei Unfällen existiert zudem die gesetzliche Unfallversicherung.

#### **aa) Haftpflicht-Sammelversicherungen der Länder**

Alle Bundesländer haben Haftpflicht-Sammelversicherungen für die ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung schützt ehrenamtlich freiwillig tätige Personen in ihren jeweiligen Bundesländern.<sup>36</sup> Ausgewählte Landesversicherungen decken auch die ehrenamtliche Tätigkeit ab, die vom jeweiligen Bundesland ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt wird, zum Beispiel bei Freizeitveranstaltungen oder Hilfsmaßnahmen.

Versichert sind alle ehrenamtlich Tätigen, die eigenständig ehrenamtlich tätig werden. Nicht versichert hingegen ist die Institution, für welche das Engagement erbracht wird, und auch nicht die Teilnehmer, die nicht ehrenamtlich tätig werden.

---

<sup>34</sup> Gutachten unter: C I 4 a).

<sup>35</sup> Siehe hierzu die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), abrufbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>36</sup> Siehe hierzu die Informationen des Landes NRW, abrufbar unter: <https://www.engagiert-in-nrw.de/sicherheit>

Der Versicherungsschutz ist zudem subsidiär, d.h. er greift nur ein, soweit anderweitig kein anderer Versicherungsschutz, z.B. durch eine private Haftpflichtversicherung besteht. Der Versicherungsschutz besteht bei unentgeltlichem Tätigwerden, zulässig sind solche Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt, die steuerrechtlich nicht als Einkommen gewertet werden wie die Ehrenamtszuschale. Für die Leistung durch die Haftpflicht-Sammelversicherung muss zudem der Versicherungsfall eintreten.

Folglich besteht in unserem Fall auch ein gesetzlicher Versicherungsschutz durch die Haftpflicht-Sammelversicherung des jeweiligen Bundeslandes, der jedoch subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen ist.

## **bb) Gesetzliche Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung und schützt die Versicherten vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommt es nicht auf ein Verschulden an, die Leistungen werden grundsätzlich unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Versicherungsträger festgestellt.

### **(1) Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte**

Gesetzlich unfallversichert sind: Beschäftigte, einschließlich Auszubildende, Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Schüler und Studierende, Häusliche Pflegepersonen, Hilfeleistende, Blut- und Organspender, Landwirte und ehrenamtlich Tätige.

Folgende Personengruppen sind qua Gesetz versichert und müssen nicht individuell zur Versicherung angemeldet werden:

- Unentgeltlich Tätige in Rettungsunternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII<sup>37</sup>,
- Unentgeltlich Tätige in der Wohlfahrtspflege, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII<sup>38</sup>,

---

<sup>37</sup> KassKomm, SGB VII, § 2, Rn.60.

<sup>38</sup> KassKomm, SGB VII, § 2 Rn. 59b.

- ehrenamtlich Tätige in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, im Bildungswesen unentgeltlich Tätige oder Ehrenamtliche in Kirchen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII<sup>39</sup>,
- Ehrenamtliche in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen oder Berufsverbänden der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5d und 5e SGB VII<sup>40</sup>.

Der Personenkreis der Berechtigten kann durch Satzungsregelung der Unfallkasse oder freiwilligen Beitritt auf weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte ausdehnt werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII.<sup>41</sup> Dieser Versicherungsschutz erfasst Personen, die eine unentgeltliche Tätigkeit ausüben, die dem Gemeinwohl dient. Zudem muss die ehrenamtliche Tätigkeit für eine Institution erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern.

Wenn der Citizen Scientist die oben genannten Bedingungen erfüllt, dann genießt er im Rahmen seiner Forschung gesetzlichen Unfallschutz. Sollte der Bürgerwissenschaftler aber vollständig eigenständig forschen, ohne jede Anbindung an eine andere privilegierte Institution oder gemeinnützige Einrichtungen, dann besteht keine gesetzliche Unfallversicherung.

Alle gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen können sich zudem freiwillig unfallversichern.

## **(2) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen u.a. Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Umschulung), Geldleistungen an Versicherte (z.B. Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen) und Hinterbliebenenleistungen im Todesfall (z.B. Witwen-/Witwer- und Waisenrenten). Versichert sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis. Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind plötzliche, unfreiwillige, von au-

---

<sup>39</sup> KassKomm, SGB VII, § 2, Rn. 47h ff.

<sup>40</sup> KassKomm, SGB VII, § 3 Rn. 23.

<sup>41</sup> BSG, Urteil v. 29.01.2019, B 2 U 23/17.



ßen einwirkenden Ereignisse, die bei einer versicherten Tätigkeit zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht gesundheitliche Schäden aus, die ehrenamtlich Tätige persönlich erleiden. Nicht versichert sind hingegen Schäden, die der Citizen Scientist anderen Personen zufügt. Dazu bedarf es einer Haftpflichtversicherung. Auch Sachschäden sind grundsätzlich nicht versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung, Ausnahmen hiervon sind Nothelfer, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht.

#### **IV. Fazit**

In den Fallbeispielen 1 und 2 ist der Citizen Scientist durch den eingetragenen Verein oder die beauftragende Institution in Bezug auf einen Schaden Dritter abgesichert, da der eingetragene Verein oder die beauftragende Institution schadensersatzpflichtig ist. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt den Citizen Scientist natürlich auch in den o.g. Fällen.

Wird der Bürgerwissenschaftler eigenständig tätig wie im Fallbeispiel 3, ist er im Schadensfall nach Eintritt des Versicherungsfalls durch die Haftpflicht-Sammelversicherung des jeweiligen Bundeslandes abgesichert. Diese Versicherung ist subsidiär im Verhältnis zu einer privaten Haftpflichtversicherung des Citizen Scientist.

Eine mögliche Veranstalterhaftpflicht des Veranstalters würde den Schaden an dem Bildschirm nicht abdecken. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

Nicht versichert ist hingegen die persönliche Haftpflicht der Teilnehmer. Der Citizen Scientist hat den Schaden schuldhaft verursacht und nicht der Veranstalter.

Lediglich der eingetragene Verein als auch die Institution aus den Fallbeispielen 1 und 2 müssten privatrechtlich haften und eine Betriebshaftpflicht und/oder eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen, um das Risiko einer Schadensersatzpflicht abzusichern.